

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0051/23	02.02.2023
zum/zur		
A0028/22 Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Baumschutzsatzung		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	14.02.2023	
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	28.02.2023	
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.03.2023	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.03.2023	
Stadtrat	24.04.2023	

In der Sitzung des Stadtrates am 24.02.22 wurde der Antrag A0028/22 gestellt.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, dem Stadtrat im Rahmen einer Änderungssatzung, die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg bis zum III Quartal 2022 vorzulegen, mit dem Ziel die bisherigen Schutzbestimmungen zu erweitern.

Folgende Möglichkeiten sollen auf rechtliche Umsetzung geprüft und nach positiver Prüfung aufgenommen werden:

- *Im §3 wird der **sachliche Geltungsbereich** mit einem Stammumfang von **30 cm** (bisher 50 cm) festgeschrieben. Es werden Obstbäumen, heimische Hecken, Sträucher und Kletterpflanzen im Geltungsbereich aufgenommen*
- *Im § 8 wird die Verpflichtung zu **Ersatzpflanzungen** im Verhältnis 1:3 festgelegt, eine Ausnahmegenehmigung für die Entfernung von Bäumen bei Denkmälern entfällt*
- *Im § 9, **Folgebeseitigung**, wird ein Verhältnis von 1:2 festgelegt*

Begründung

Die bisherige Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg von 2009 enthält viele notwendige Regelungen. Wir sehen jedoch in der Praxis, vor allem bei Baumaßnahmen, dass viele Bäume nicht ersetzt werden müssen, weil sie nicht unter die BSS fallen. Oftmals gibt es regen Protest von Anwohnerinnen und Anwohner, wenn Bäume bei Baumaßnahmen zu leichtfertig „geopfert“ werden. Auch das bisherige Verhältnis von 1:1 führt dazu, dass der Verlust von Bäumen durch Neupflanzungen nicht ausreichend kompensiert werden kann. Da wir alle vielseitig vom städtischen Grün profitieren, können weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Bäume nicht nur unser Wohlbefinden stärken, sondern auch Unmut vermeiden und helfen, den hohen Baumverlust langfristig entgegenzuwirken.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Der Fachdienst Umweltamt bereitet derzeit aufgrund aktueller Rechtsprechung eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung (BSS) vor. Die Vorlage des Entwurfs der Neufassung soll bis Ende des I. Quartals 2023 erfolgen. Im Fokus der Änderung der Baumschutzsatzung steht eine für den Bürger transparente Regelung zur Höhe der auferlegten Ersatzpflanzungen. Als Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Ersatzpflanzungen sollen neben dem Stammumfang der allgemeine Erhaltungszustand des Baumes, der arttypische Habitus, sein Beitrag für die Freiraumqualität und sein Wert für die Fauna herangezogen werden.

Die im Antrag dargestellten Anregungen zum sachlichen Geltungsbereich und zur Regelung bezüglich der Ersatzpflanzungen wurden geprüft und die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Änderung des sachlichen Geltungsbereiches

Eine Änderung des lt. § 3 BSS angegebenen Stammumfangs wird seitens der Verwaltung abgelehnt. Der bis dato geltende Stammumfang von 50 cm (bei kleinkronigen, langsam wachsenden Bäumen 30 cm), gemessen in 1 m Höhe, hat sich in den letzten Jahrzehnten etabliert. In Magdeburg erreichen Bäume auf vielen Standorten innerhalb weniger Jahre diesen Stammumfang. Die sachliche Notwendigkeit einer Änderung ist nicht ersichtlich. Auch im Vergleich mit anderen Städten in Sachsen-Anhalt und benachbarten Bundesländern liegt dieser Wert im guten Mittel.

Vergleich der Schutzgegenstände von Baumschutzsatzungen/-verordnungen ausgewählter deutscher Großstädte

Schutzgegenstand	Entwurf LH Magdeburg	Halle	Lübeck	Dessau-Roßlau	LH Erfurt	LH Schwerin	Rostock	LH Hannover	LH Potsdam
Laubbäume	x	x*	x	x	x	x	x	x	x
Nadelbäume	(x)	(x)	x	x	nein	x	x	x	x
Obstgehölze	nein	nein	nein	x	nein	x	x	x	x
Hecken	nein	nein	nein	x	nein	nein	nein	x	nein
Klettergehölze	x	nein	nein	x	nein	nein	nein	nein	nein
Ersatzpflanz.	x	x	x	x	x	x	nein	x	x
Stammumfang (cm)	50 (30)	50	80	80	50	80	50 (80)	60 (80/30)	45 (80)
in Höhe über OKG (cm)	100	100	130	100	100	130	130	100	100

x* Ausschluss invasiver Arten

(x) nur Eibe und Ginkgo

50 (30) Der in Klammern gesetzte Wert bezieht sich auf jeweils definierte Sonderfälle.

Die ausnahmslose Einbeziehung der Obstbäume in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wird seitens der Verwaltung ebenfalls abgelehnt. Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass sich die aktuell geltende Ausnahme auf zu Ertragszwecken dienende Obstbäume bezieht. Obstbäume z.B. auf aufgelassenen Grundstücken oder im öffentlichen Grün, die offensichtlich keinen Ertragszwecken dienen, unterliegen bereits jetzt der Baumschutzsatzung.

Die Ausnahme für die bewirtschafteten Obstbäume geht auf die im Naturschutzrecht verankerte Privilegierung der Landwirtschaft und des Gartenbaus zurück. Diese Bäume dienen Ertragszwecken. Der Eigentümer, der sein eigenes Obst anbaut und erntet, sollte dies tun können, ohne die regelmäßig notwendigen Schnittmaßnahmen bei einer Behörde anzeigen oder genehmigen zu lassen und auch das Recht besitzen, ohne bürokratische Hürden einen kranken Obstbaum zu entfernen.

Bewirtschaftete Obstbäume erreichen zumeist nur eine geringe Höhe, sind in Verbindung mit der lichten Verzweigung daher als Niststätten für Vögel weniger attraktiv und wirken durch die private Lage hinter Mauern und Hecken oftmals nicht in das Ortsbild hinein. Unbestritten ist ihr ökologischer Wert für die Bestäuberinsekten. Aber diese Wertigkeit liegt auch im ganz privaten Interesse dessen, der ernten will.

Zur Unterschutzstellung von Hecken:

Der Vorschlag wird seitens der Verwaltung abgelehnt. Grundsätzlich besteht gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, neben Bäumen auch Hecken und andere Landschaftsbestandteile eines bestimmten Gebietes unter Schutz zu stellen. Im urbanen Bereich erweist sich allerdings die Definition einer geschützten Hecke als schwierig. Freiwachsende Hecken mit heimischen Gehölzen sind im besiedelten privaten Bereich eher selten anzutreffen. Es dominieren geschnittene Hecken, oftmals werden fremdländische Gehölze verwendet. Manchmal ist es auch ein bunter Mix zwischen heimischen und fremdländischen Arten. Hier wäre es schon schwierig, die Grenzen zwischen genehmigungspflichtig und genehmigungsfrei zu ziehen. Auch der Punkt, ab wann eine Hecke, die eigentlich immer geschnitten und bei der dies über einen Zeitraum versäumt wurde, als „freiwachsend“ einzustufen ist, lässt viele Interpretationen zu. Letztlich könnte eine Regelung auch dazu führen, dass derjenige, der auf seinem Grundstück Platz für eine freiwachsende Hecke mit heimischen Arten hätte, lieber verzichtet eine solche zu pflanzen. Es steht zu befürchten, dass in diesem Fall bevorzugt eine Formhecke angelegt wird, die notfalls auch ohne Genehmigung beseitigt werden kann.

Bestände freiwachsender Hecken mit heimischen Gehölzen finden sich vor allem in öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen. Diese stellen aber einen „Außenbereich im Innenbereich“ dar. Ihre Beseitigung würde einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz darstellen und ohnehin einer Kompensation bedürfen. In der freien Landschaft sind Hecken und Feldgehölze im Land Sachsen-Anhalt qua Gesetz als geschütztes Biotop definiert. Auf dem Gebiet der LH Magdeburg sind bislang ca. 100 Objekte erfasst.

Klettergehölze:

Dem Vorschlag, Klettergehölze wieder in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung aufzunehmen, wird seitens der Verwaltung gefolgt. Klettergehölze wurden in der Neufassung der Satzung im Jahre 2009 aus dem Geltungsbereich der Satzung genommen. In der vorgehenden Fassung der Baumschutzsatzung war die Beseitigung von Klettergehölzen ab einer Fläche von 5 m² und einer Mindesthöhe von 2 m genehmigungspflichtig. Aus heutiger Sicht sollten die Klettergehölze wieder in den Geltungsbereich der Satzung übernommen werden. Klettergehölze können im urbanen Bereich dort gepflanzt werden, wo aufgrund beengter Raumverhältnisse eine Baumpflanzung nicht möglich ist. Das Problem der knapper werdenden Baumstandorte wird sich im Zuge der Innenverdichtung des urbanen Raumes verschärfen. Klettergehölze wirken sich positiv auf das Mikroklima aus, bieten Vögeln und Insekten Unterschlupf und Nahrung, verschönern das Ortsbild. Zwischenzeitlich wurde am 11.10.2021 das Gebäudegrünkonzept der Stadt mit der Beschlussnummer 1129-039(VII)21 beschlossen. In diesem Werk sind die zahlreichen positiven Aspekte u.a. der vertikalen Wandbegrünung dargelegt. So wird vorgeschlagen, die Verpflichtung für vertikale Begrünung in Satzungen zu Bebauungsplänen festzuschreiben. Flankierend hierzu sollten auch bereits vorhandene mit Klettergehölzen begrünte Wände ab der o.g. Dimensionierung unter Schutz gestellt werden.

2. Ersatzpflanzungen

Die derzeit gültige Fassung der Baumschutzsatzung sieht bezüglich der Anzahl der Ersatzpflanzungen keine pauschale Festlegung 1:1 vor. Bei der Auferlegung von Ersatzpflanzungen ist immer zwischen dem im Grundgesetz verankerten Recht auf Privateigentum und den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen der Bäume abzuwägen. Eine „Pauschalisierung“ der Höhe der Ersatzaufgaben ohne angemessene Betrachtung des ökologischen Wertes des zu fällenden Baumes kann einen grundgesetzwidrigen Eingriff in das Privateigentum beinhalten.

Wie bereits eingangs erwähnt, steht im Fokus der Änderung der Baumschutzsatzung eine für den Bürger transparente Regelung zur Höhe der auferlegten Ersatzpflanzungen. Als Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Ersatzpflanzungen kommen neben dem Stammumfang der allgemeine Erhaltungszustand des Baumes, der arttypische Habitus, der Wert als Lebensstätte geschützter Arten und sein Beitrag für die Freiraumqualität in Betracht.

Die Privilegierung bei Fällungen an denkmalgeschützten Bauwerken (Fällung genehmigungspflichtig ja, jedoch keine Auflage zur Ersatzpflanzung) soll aus Sicht der Verwaltung nicht wieder in die Neufassung der Baumschutzsatzung einfließen. Sie wurde im Jahr 2009 auch im Hinblick auf den zumutbaren Eingriff in das Privateigentum eingeführt. Grund für den avisierten Wegfall dieser begünstigenden Regelung ist der deutliche Rückgang im Baumbestand der LH Magdeburg innerhalb der letzten Jahre. Gerade im bebauten Bereich ist ein angemessener Ersatz für zu fällende Bäume ohne Privilegierung einzelner Objekte erforderlich.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere durch die Verringerung des Stammumfangs auf 30 cm, die Unterschützstellung von Obstgehölzen und Hecken ein nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand zu erwarten wäre, der seitens der Verwaltung nicht ohne Weiteres zu leisten sein wird.

Rehbaum